

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2025

Nr. 2025/417

Hägendorf: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- GWP Hägendorf, Teil Nord, Situation 1:2'500, Plan Nr. WV064.045.101, 16. Januar 2024, Emch+Berger AG Solothurn
- GWP Hägendorf, Teil Süd, Situation 1:2'500, Plan Nr. WV064.045.102, 19. März 2024, Emch+Berger AG Solothurn
- GWP Hägendorf, Bericht, Version 3.20, 29. August 2023, Emch+Berger AG Solothurn.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- GWP Hägendorf, Funktionsschema, 20. Juni 2023, Emch+Berger AG Solothurn
- GWP Hägendorf, Hydraulische Rohrnetzberechnung, Version 2.10, 22. Dezember 2021, Emch+Berger AG Solothurn
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen, Bericht, Version 2.10, 20. Juni 2023, Emch+Berger AG Solothurn.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Den Trägern der Wasserversorgung obliegt gestützt auf § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) in Verbindung mit § 30 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) für ihr Gebiet die Erstellung einer Generellen Wasserversorgungsplanung nach den Bestimmungen des PBG. Die Einwohnergemeinde Hägendorf verfügt bis anhin noch über keine rechtsgültige Planung ihrer Wasserversorgung. Mit vorliegender GWP wurden die Wasserbeschaffung, Speicherung und Verteilung wie auch die Anlagen der Wasserversorgung hinsichtlich der heutigen Verhältnisse und der künftigen Bedürfnisse überprüft und die für die heutige und künftige Versorgung des Gemeindegebietes notwendigen Ausbau- und Sanierungsmassnahmen definiert. Damit verfügt die

Einwohnergemeinde Hägendorf über das notwendige Planungsinstrument für eine zweckmässige Erschliessung und Versorgung ihres Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Die GWP der Einwohnergemeinde Hägendorf ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.
- 2.2.2 Die öffentliche Planaufgabe der GWP erfolgte vom 5. Februar 2024 bis am 5. März 2024.
- 2.2.3 Während der Auflagefrist ist eine Einsprache zu einem Hydrantenstandort am Sandrain eingegangen. In der Folge wurden die Hydrantenstandorte im Bereich Sandrain / Sandgrube in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Löschwasserversorgung) angepasst, sodass die Einsprache zurückgezogen wurde. Beschwerden liegen keine vor.
- 2.2.4 Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2024 die GWP zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG).

2.3 Anlagen Dritter

Die Wasserversorgung Rickenbach betreibt Anlagen auf Gemeindegebiet Hägendorf. Diese öffentlichen Erschliessungsanlagen sind aufgrund ihrer Lage ebenso Bestandteil des Genehmigungsinhaltes der GWP Hägendorf (§ 107 GWBA). Die Gemeinde Rickenbach hat der Darstellung ihrer Anlagen in der GWP Hägendorf am 8. Juli 2024 zugestimmt.

2.4 Gesamtbeurteilung

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die GWP der Einwohnergemeinde Hägendorf kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA) sowie §§ 2 und 77 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) wird beschlossen, was folgt:

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Hägendorf wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Umsetzung der Massnahmen ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Kapitel 6.1 (Investitionsprogramm) des Berichtes zur GWP zu richten.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann je nach Situation zusätzliche Hydranten verlangen, bestehende Hydrantenstandorte aufheben oder versetzen lassen, damit die Abstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Mit der Genehmigung der GWP wird die Baubewilligung für die Umsetzung der Massnahmen nicht miterteilt. Für die Realisierung der Ausbauprojekte sind deshalb die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten ins Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP, z.B. aufgrund neuer Gestaltungs- und Erschliessungsplanungen, sind in der GWP nachzutragen und erfordern zudem je nach deren Umfang eine Teilrevision der GWP. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.
- 3.8 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Das Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM) wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept ist den Verantwortlichen des Regionalen Führungsstabes Olten bis Ende 2025 zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 11'830.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 11'800.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 11'830.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 332.090.001 / 2022-967), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Regionaler Führungstab Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Emch+Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, UvA (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: Bau- und Planungswesen, Hägendorf: Generelle Wasserversorgungsplanung, Genehmigung.)